

**Senatsvorlage  
für die Sitzung des Senats am 11.03.2025**

**Abberufung des ehrenamtlichen Beisitzenden der Enteignungsbehörde  
Heinz Otto von Bebern**

**A. Problem**

Mit Senatsbeschluss vom 12.11.2024 wurden die ehrenamtlichen Beisitzenden der Enteignungsbehörde bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung für eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wirkung zum 1.12.2024 ernannt.

Gemäß § 20 der Verwaltungsgerichtsordnung müssen ehrenamtliche Richter, um in Bremen tätig sein zu können, auch Ihren ersten Wohnsitz im Bundesland haben. Diese Vorschrift wird gemäß § 104 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches Bremen auch auf die ehrenamtlichen Beisitzenden der Enteignungsbehörde angewandt.

Mit dem oben genannten Senatsbeschluss ist auch der ehrenamtliche Beisitzende Herr von Bebern ernannt worden. Wie sich jedoch nach Senatsbeschluss herausstellte, hat Herr von Bebern mittlerweile seinen ersten Wohnsitz in Niedersachsen. Dies wurde vor Bestellung nicht mitgeteilt und war daher der Enteignungsbehörde nicht bekannt. Der Beisitzer erfüllt damit nicht die formellen Voraussetzungen nach § 20 VwGO.

Seit Dezember 2024 sind insgesamt zehn ehrenamtliche Beisitzende bestellt worden, sodass noch ausreichend Ehrenamtliche die Aufgaben in der Enteignungsbehörde wahrnehmen können.

**B. Lösung**

Ist der ehrenamtliche Richter-hier der ehrenamtliche Beisitzende- trotz einer fehlenden Ernennungsvoraussetzung nach § 20 VwGO oder eines bestehenden Ausschluss- oder Hinderungsgrundes i. S. d. §§ 21, 22 VwGO gewählt und damit in das Amt berufen worden oder ist einer dieser Hinderungsgründe später eingetreten (§ 24 Abs. 1 Nr. 1, wie jetzt im Fall von Herrn von Bebern), muss er ggf. auch gegen seinen Willen nach § 24 Abs. 3 entbunden werden.

Herr von Bebern ist mithin mit sofortiger Wirkung von seinen Pflichten als ehrenamtlicher Beisitzender der Enteignungsbehörde zu entbinden.

**C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen empfohlen.

**D. D. Finanzielle und personalwirtschaftliche / Genderprüfung und Klimacheck**

Die Abberufung ist kostenneutral.

Genderbezogene Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

**E. Beteiligung/Abstimmung**

Nicht erforderlich.

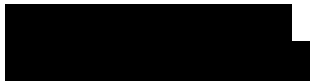
**F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird darum gebeten, die Vorlage nur unter Schwärzung der persönlichen Anschrift zu veröffentlichen.

**G. Beschluss**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschließt die Abberufung des ehrenamtlichen Beisitzers der Enteignungsbehörde

Herrn Heinz Otto von Bebern



und entbindet ihn mit sofortiger Wirkung von seinen Pflichten als ehrenamtlicher Beisitzer.